

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wie wird die medizinische Grundversorgung in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten qualitativ sichergestellt?

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 29.08.2024 - Drs. 19/5169, an die Staatskanzlei übersandt am 30.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 12.09.2024

Vorbemerkung der Landesregierung

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Bundesärzteordnung (BÄO) der Approbation als Arzt. Die Approbation ist die staatliche Zulassung, den Arztberuf selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Damit verbunden ist die Befugnis, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen. Das Bundesministerium für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern und anderen geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und über die Approbation (§ 4 Abs. 1 BÄO).

Die Aufgaben als zuständige Stelle für die Erteilung und den Entzug von Approbationen ist in Niedersachsen mit Wirkung vom 1. April 2006 an den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA) - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover - übertragen worden.

1. Wie erfolgt die Sicherstellung, dass behandelnde Ärzte in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten über eine Approbation verfügen?

Die in der Vorbemerkung skizzierten Voraussetzungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes gelten uneingeschränkt auch im Justizvollzug. Das Vorliegen der Approbation wird vor jeder Einstellung einer Ärztin oder eines Arztes durch das Justizministerium überprüft. Auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den zeitlichen Umfang der Tätigkeit kommt es dabei nicht an.

Weitere Anforderungen an die Qualifikationen der im Justizvollzug tätigen Ärztinnen und Ärzte (Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte) ergeben sich aus der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Vollzugsbehörden des Landes Niedersachsen (DOG) in der Fassung vom 15. März 2024:

Als Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte sollen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin oder für Innere Medizin beschäftigt werden. Fachärztinnen und Fachärzte anderer Fachdisziplinen sowie Ärztinnen und Ärzte, die zum Führen einer Facharztbezeichnung nicht berechtigt sind, können mit Zustimmung des Justizministeriums als Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte beschäftigt werden, wenn sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine Behandlung, welche die Einhaltung des Facharztstandards erfordert, fachgerecht durchführen zu können. Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte sollen über die Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ verfügen.

2. In welchen Abständen wird überprüft, ob die erforderliche Approbation weiterhin vorliegt?

Die Approbation ist ein Verwaltungsakt.

Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Er bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 43 Abs. 2 VwVfG).

Die Approbation muss oder kann nach § 5 BÄO entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht vorgelegen haben (Rücknahme) oder wenn die Erteilungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind (Widerruf). Sie kann unter den Voraussetzungen des § 6 BÄO ruhen.

Eine Ärztin oder ein Arzt, der oder dem die Approbation entzogen worden ist oder deren oder dessen Approbation ruht, darf den ärztlichen Beruf nicht ausüben. Zuwiderhandlungen sind nach § 132a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch und § 13 BÄO mit Strafe bedroht.

Entsprechende Fälle sind im Justizvollzug des Landes Niedersachsen nicht bekannt geworden.

3. Welche Beschwerdemöglichkeiten über Behandlungen durch Anstaltsärzte gibt es für Patienten in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten?

Nach § 101 NJVollzG steht den Gefangenen das Recht zu, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen sowie sich in eigenen Angelegenheiten an Bedienstete der Aufsichtsbehörde zu wenden, die die Anstalt besichtigen.

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs oder des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 109 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) der Rechtsweg eröffnet. Gegenstand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung kann auch eine Maßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge sein. Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat (§ 110 StVollzG).

Darüber hinaus hat gemäß Artikel 17 Grundgesetz jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Das Petitionsrecht unterliegt keiner inhaltlichen Beschränkung; es umfasst mithin auch die medizinische Versorgung im Justizvollzug.